



VII. 2
549. 6

Pa. 73.
2.



386
179

Erneuertes und geschärftes

Haar-

Wort

worinn

das herumlaufen

mit einheimischen

und

fremden Haaren

gänglich verboten wird.

De dato Berlin, den 17. November. 1747.

Magdeburg, druckt Nicolaus Günther, Kön. Pr. privil. Hoffbuchdrucker.



**Herr Friderich, von
Gottes Gnaden König
in Preussen, Marggraf zu Branden-
burg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-
Cämmerer und Chur-Fürst, Souverainer und Oberster
Herzog von Schlesien, Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Grafschaft Glas, in Geldern, zu
Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassu-
ben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog, Burggraf
zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden,
Schwerin, Raseburg, Ost-Friesland und Noeurs, Graf zu Ho-
henzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklen-
burg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehdam, Herr zu Ravens-
stein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und
Breda etc. etc. Thun kund und fügen hiedurch jedermänniglich zu wissen,
daß, obwohl Unsere in Gott ruhende Durchlauchtigste Vorfahren
verschiedene heilsame und nützliche Berordnungen wegen des vererb-
lichen Hausrens auf dem platten Lande, als sonderlich unterm 17.
Augusti, 26. November 1693. 24. December 1710. 24. Augusti 1719
25. April**

25 April 1718. 21 April 1723. und 27. Martii 1737. auch Wir selbst noch unterm 7. August 1743. haben publiciren, und dadurch solches Unwesen nachdrücklich verbieten lassen, Wir dennoch missfällig wahrnehmen, daß solchen nicht nachgelebet werde, dadurch aber sowohl die Städte, als des Landes Nahrung in verschiedenen Stücken gehindert und in grossen Verfall gebracht wird, Wir die solcherwegen bisher publicirten Edicte anderweit durchgehen und nachsehen, auch wegen des Hausirens auf dem Lande es dergestalt einrichten lassen, wie es die Erhaltung guter Ordnung, darauf beruhende Policy und des Landes Wohlfahrt erfordert.

Wir befehlen, setzen und wollen demnach hierdurch fernerweitig so gnädig als ernstlich,

I.

Daß alles Hausiren, welches Christen und Juden, sowohl selbst als durch ihre Knechte, auf dem Lande mit allerhand Krahm-Waaren an The, Caffe, Chocolate, Kanaster, auch andern Rauch- und Schuupf-Tabac, oder sogenannten kurzen Waaren treiben, und solche entweder mit Wagen von einem Dorfe zu dem andern herum führen, oder in die Häuser auf dem Lande mit Körben, Bündeln und Packen herum tragen, nach wie vor gänzlich verboten bleiben soll; Gestalt denn die Gerichts-Obriqkeiten, Beamten, Pächter und Schulzen, auch Schöppen in den Dörfern, welche wissentlich zugeben werden, daß Christen, Juden, Tablet-Krähmer, sogenannte Colporteurs, Tyroler Menschen, Ollitäten-Krähmer, fremde Sieb-Hechel-und Mausefall macher und Herumträger, ingleichen die SchmalKalder, Leinwand's-Händler, Töpffer, Wein-Kärner, Scheerenschleiffer, Naritäten-Kästner, und dergleichen mehr, oder wer es sonst sey, dergleichen Waaren, es sey an wen es wolle, auf dem Lande und in den Dörfern verkaufen, oder sonst im Kruge feil bieten, und solchen nicht sogleich alle Waaren samt Pferden und Wagen abnehmen, und in des Dorfs Gerichte bringen, die Obriqkeit und Pächter in Zwanzig Thaler, die Schulzen, Schöppen und Krüger aber in Zwey Thaler Strafe jedesmahl verfallen seyn sollen.

Damit es aber den Land-Leuten nicht an den Waaren fehle, so bemeldte Leute führen, und zum theil auch in den Städten nicht zu bekommen sind; So haben Wir durch ein besonderes Patent befannt machen lassen, daß den Ausländern, so dergleichen Waaren verfertigen können, frey seyn sollte, sonderlich den Siebmachern, Rodenhauern, Senses-Baummachern, Kober Schachteln-hölzerne Schippen-Spaden-Kellenmachern, sich in Unserm Churfürstenthum, auch Herzog- und Fürstenthümern Pommern, Magdeburg, Halberstadt und Minden, ungehindert in Städten oder Dörfern anzulesen, auch in den an Unsern oder Aelichen Heiden dieser Provinzien belegenen Dörfern, wo sie das zu diesen Sachen benöthigte Holz finden, ihre Werkstätten anzurichten erlaubet seyn.

X

2. Alle

Keine Ju-
den noch ih-
re Knechte
und Jun-
gen sollen
hausiren ge-
hen.

Alle Schuss-Juden, welche diesem entgegen entweder selbst auf dem Lande hausiren gehen, oder ihre Knechte und Jungen mit Waaren zum Hausiren aufs Land schicken, oder heimliche Waaren-Niederlagen auf dem Lande halten, sollen ausser der Straffe der Confiscation der Waaren, Pferde und Wagen, auch des Schuss-Patents verlustig seyn, und aus dem Lande gejaget werden: Wann aber die Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande von den Juden in den Städten Waaren verlangen, so soll den Juden erlaubet seyn, solche ihnen zuzubringen, wann sie nehmlich die Briefe bey der Accise produciret, ihre Waaren so sie mitnehmen wollen, von der Accise versiegelt lassen, und Pasir-Zettel darüber genommen haben. Bey solcher Gelegenheit aber sollen die Juden auf dem Lande herum nicht Hausiren gehen, sondern zu dem Ende diejenigen Gerichts-Obrigkeiten, wann sie dergleichen Juden mit Waaren aus den Städten kommen lassen, und sich mit dem verlangten versorget, oder auch nur, die Waaren zu befehen, die Paquete oder Behältnisse derselben geöffnet, wann sie auch gleich nichts davon gekauft haben, dieses alles mit dem Gerichts-Siegel wieder versiegeln, auch sie mit Actesten versehen, daß bey der Entsegelung die Accise-Siegel unverfehret befunden worden, die zurückkommenden Juden aber sich damit wieder bey der Accise melden, und solche Waaren daselbst, nach vorgängiger genauen Untersuchung dieser Gerichts-oder anderer glaubwürdigen sonst bekanten Siegel, wieder öfnen lassen, oder in die vorangezeigte Strafe verfallen seyn.

Auf dem
Lande wer-
den keine
Niederlagen
von Waaren
gehal-
det.

Es soll auch niemand sich unterstehen, auf dem Lande einige Waaren, Lebens-Mittel, oder Wein und Brantwein zum Verkauf niederzulegen, noch mit andern hochbelegten oder gar verbotenen Waaren einiges Verkehr oder Handlung auf dem Lande zu treiben, sondern es sollen solche niedergelegte Waaren, woben keine Fracht-Briefe noch andere sichere Nachweisungen und Nachrichten vorhanden, wem sie zugehören, und wohin sie weiter gebracht werden sollen, sofort in die Gerichte geliefert, versiegelt, und davon an die nächste Accise Meldung gethan werden, dadann die Sache genau untersucht, und bey befundener wissentlichen Contravention, der Ubertreter nach dem Inhalt des Edicts de dato den 15. Julii 1733 mit Confiscation des Wagens und der Pferde auch der niedergelegten Waaren bestraft, und diejenigen Birte, so solche zur Befoderung der Contravention wissentlich aufgenommen, wann Leute von einigen Ansehen, mit nachhabter Geld-Strafe, gemeine aber mit der Karre oder sonst am Leibe bestraft werden sollen, Bau-Materialien aber als Holz, Latten, Bretter, Mauer-Kalk- und Dachsteine zc. können wohl auf dem Lande den in der Nähe wohnenden Neuanbauenden zum Besten niedergelegt werden.

4. Was

⁴ Was das Hausiren in den Städten betrifft, verordnen Wir hiermit allergnädigst, das niemand in den Städten von Haus zu Haus Kaufmanns-Waaren herum tragen und verkaufen soll, (worunter aber die so genannten Fursen Waaren, so die Tablet-Krämer zu führen pflegen, als zum Exempel: Messer, Scheren, hölzerne oder mit Messing beschlagene schlechte Toback-Pfeiffen-Köpfe, schlechte Schnallen, auch Sieb, Hecheln, Mansefallen zc. nicht mit begriffen, sondern in Städten damit herum zu gehen erlaubet ist,) und fals jemand darüber betreten würde, die Waaren alsofort confisciret werden.

In den Städten
Misset das
Hausiren
ausser mit
benannten
Waaren
verboten.

⁵ Hingegen ist das Anzurufen allerhand Lebens-Mittel in den Städten, und das im Magdeburgischen in den Sals-Coctur-Städten die Sals-Gäfte den Einwohnern anzeigen, wie sie diese oder jene Waaren zum Verkauf mitgebracht, erlaubet.

Das Anzurufen der
Niemalen
ist erlaubet.

⁶ Wie dann auch das Hausiren mit Waaren in den Messen und andern Jahrmärkten fernerhin zugelassen, und hierunter keinesweges begriffen seyn soll.

In solchen
das Hausiren in den
Jahrmärkten
ist.

⁷ So ist auch den in den Accise-Städten wohnenden Bäckern aus Bewegenden Ursachen allergnädigst vergönnet, ihre aus versteuertem Mehl gebackene Semmel und Franz-Brod, auch gesottene Preßeln in und ausser den Städten, wann zu letztern diejenigen, so solche herum tragen und verkaufen, mit Accise-Pasir-Zetteln versehen sind, so gut sie können zu verlosen.

Die Städte
Wider mis-
gen sie be-
naunte
Waaren
verloren.

⁸ Dagegen aber wird das Hausiren derjenigen Schlächter und Brantwein-Brenner, welche sich unbefugter Weise auf dem Lande aufhalten, und Fleisch und Brantwein auf den Dörfern und überall herum tragen, bey Confiscation dessen, was sie davon bey sich haben, hiermit ernstlich verboten.

Die
Schlächter
und Brant-
weinbrenner
sollen auf
dem Lande
nicht hausiren.

⁹ Der fremden Eisen-Krämer, Löffler und ViQualien-Händler auf den Dörfern und platten Lande bisher sich angemasten Handels und Wandels halben verordnen Wir allergnädigst, das weil dieselben nicht allein ausser den öffentlichen Jahrmärkten, die doch jedermann zu besuchen Freyheit hat, mit ihren Eisen-Waaren, Löffeln und Kesseln das Land durchziehen, sondern auch gar in Unsern Gebieten einzeln auf den platten Lande sich verkaufen.

Die frem-
den Eisen-
krämer,
Löffler und
ViQualien-
händler, sol-
len auf den
Dörfern
und platten
Lande nicht
verkaufen.



terthanen vorerwehnte, wie auch sonst allerhand andere Waaren verkaufen, und dagegen das ihnen zugeführte an Flachs, Hanf, Häuten, Fellen, Talg, alt Messing, Kupfer, Zinn und dergleichen annehmen, und durch Neben- und Schleich-Wege aus dem Lande führen, solches durchaus nicht gestattet werden soll.

10.

Wie den
Kesselführern das
Hausiren auf dem
Lande er-
laubet.

Was die Kesselführer betrifft, so soll denenselben ferner nachgelassen seyn, mit Kupfer- und Messing-Waaren, auch mit den von neu angelegten Scheren- und Messerschmieden zu Neustadt gefertigten und mit einem Adler gezeichneten Eisen-Waaren in Städten und auf dem Lande zu hausiren, wann sie das Messing von der Heger-Mühle und Neustadt Eberswalde, die Kupfer-Waaren aber aus einer Märkischen oder Magdeburgischen Stadt nehmen; Jedoch müssen alle solche Kupfer- und Messing-Waaren mit dem im Patent vom 16. Februarii 1736. geordneten gedoppelten Stempel, bey Verlust derselben gezeichnet seyn, die Kesselführer auch selbst darzu sich bey Unsern Märkischen und Magdeburgischen Krieger- und Domainen-Cammern gehörig verpflichten lassen. Mit den in Unserer Graffschaft Marck gemachten Senfen und Futterklingen aber zu hausiren, bleibet Inhalts Edicti vom 18. Martii 1724. ihnen gänzlich verboten.

11.

Von den
Weinkäufern
dem Lande.

Weil auch noch immer angemercket worden, daß die Kämerer so Wein geladen, die von Adel und Beamten, auch andere mit den Weinen sehr betriegen, und verfälschte Francken- und andere Weine vor Rhein-Wein verkaufen; So soll solcher Handel, wann die Francken- und andere Weine nicht ausdrücklich verschrieben oder bestellt worden, (als welches zum eigenen Gebrauch, nicht aber zum Handel zu thun so wohl denen von Adel, als Beamten und Einwohnern in Städten frey stehet) auf dem platten Lande den Kärnern hinfüro bey Confiscation der Pferde und Wagen nicht mehr gestattet werden. Wann aber die von Adel, Beamten und andere ihre Weine aus den Städten holen, so soll den Wein-Schencken die Consumtions-Accise von solchem auß Land gehenden Wein, wann es nicht unter einem Anker oder halben Eimer ist, abgeschrieben werden.

12

Von aller-
hand Land-
freigeirn.

Und da übrigens Uns angezeigt worden, daß zur Franckfurter Mess-Zeit auch sonst wohl sich allerhand liederliche Leute von Manns- und Weibes-Personen finden lassen, welche unter dem Vorwand das Vieh zu curiren, mit Saamen und Garten-Gewächs, und andern Sachen im Lande herum schweifen, dabey auch gleich den ehemahligen Zigeunern mit so genantem Wahrsagen, Planeten lesen und dergleichen

hen Betriegeren, dem einfältigen Landmann das Geld abschwasen, hauptsächlich aber ihre darunter verborgene Diebereyen auszuüben suchen; So sollen die Land- und Steuer-Räthe, Beamten, Magistrate und andere Gerichts-Obrigkeiten; dergleichen sich hervor thuende Landstreicher sofort aufheben, ihnen den Proceß machen, und an die Krieges- und Domainen-Cammern Acta einsenden; Da dann dergleichen Volck, dem Befinden nach, des Landes verwiesen, oder in die Karre gebracht, und selbigen keine etwa habenbe Pässe zu statten kommen, sondern solche ihnen abgenommen, und den Actis beygefüget, überhaupt aber dergleichen Gesindel den Hausirern gleich tractiret, und unter keinerley Vorwand, weder in den Städten auf den Messen oder Jahrmärkten, noch auf dem platten Lande geduldet werden sollen.

Wir haben demnach, vermöge dieses neu untersuchten und geschärften Hausir-Edicts nicht allein alle und jede Unsere Unterthanen, wie auch fremde und andere hierinnen benannte nachdrücklich verwarren wollen, von solchem durch die vorhin ergangene Edicta bereits verbotenen Hausiren abzustehen, sondern Wir verbieten es auch hierdurch alles Ernstes, mit dem ausdrücklichen Beyfügen, daß nicht nur die auf dem Lande zum Verkauf herum getragene Waaren confisciret werden, sondern auch diejenigen, so von ihnen etwas gekauft haben, und bey der anzustellenden Untersuchung überführet werden, sie seyn von Adeln, Beamte, Pächter oder Bauern, vor jeden Thaler erhandelte Waaren in Bier Thaler Strafe verfallen seyn sollen, davon der Angeber jederzeit den dritten Theil haben soll.

Wir befehlen dannenhero Unsern Krieges- und Domainen-Cammern, allen Unsern Fiscalischen und andern Bedienten, absonderlich aber den Land- und Steuer-Räthen, Zoll- und Accise-Bedienten, auch Land-Policey-Zoll- und Ausreutern, ingleichen einer jeden Gerichts-Obrigkeit und Schulzen, Richtern und Schöppen in denen Dörfern hiermit nachdrücklich und ernstlich, hierauf genaue Achtung zu haben,, die Ubertreter mit Pferden, Wagen und Karren überall anzuhalten, daß wider dieses revidirte Hausir-Edict Eingekaufte oder niedergelegte und andere bey dem Hausiren angetroffene Waaren wegzunehmen, solches in die Gerichte, wo sie betroffen werden, zu bringen, und darauf respective an Unsere Krieges- und Domainen-Cammern zu berichten, welche sodann nicht allein wegen der Confiscirung der angehaltenen Waaren, Verordnung ergehen lassen, sondern auch die Ubertreter und Freveler unnachbleiblich, und dem Befinden nach mit Gelde, mit der Karre, oder sonst am Leibe bestrafen, auch dem Angeber

Angeher den dritten Theil des confiscirten verabfolgen lassen werden. Wir befehlen auch, daß dieses Edict sowohl in den Städten an die Rathhaus-Thüren und andere publicque Derter, als auf dem Lande in den Krügen überall angeschlagen, und zweymahl, als den ersten Sonntag des Monats May und Novembris gehöriger Weise in den Kirchen, oder vor den Kirch-Thüren, nach jedes Orts Gewohnheit abgelesen werden soll, damit sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen könne. Urfundlich unter Unserer höchstseigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Inseigel. Gegeben zu Berlin, den 17. November, 1747.

Friderich.



A. D. v. Bieder. F. W. v. Happe. A. F. v. Boden. C. v. Marshall. A. L. v. Blumenthal.

Kg 4227

II 2°

Retro V

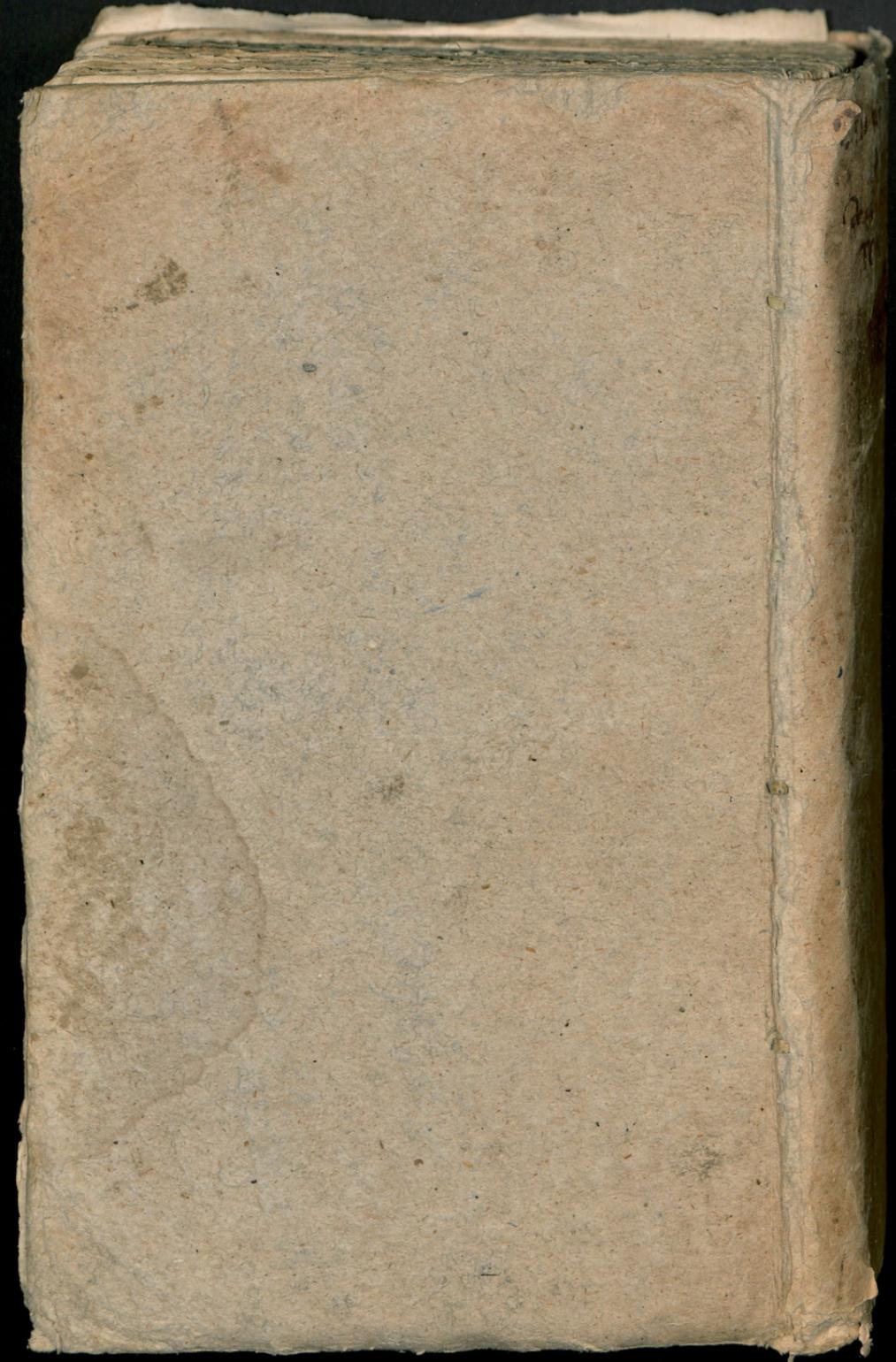
(II)



(8) 5b.

mt

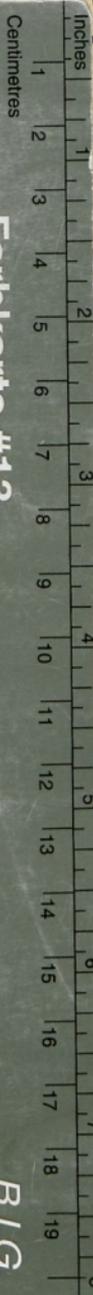




Erneuertes und geschärftes

Sauſer =

W



Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

Farbkarte #13

B.I.G.

vorinn

rumlaufen

heimischen

und

Saaren

verboten wird.

den 17. November. 1747.

Sünther, Kön. Pr. privill. Hoffbuchdrucker.

